

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 238/2014
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Havlat, Anne	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	11	10.09.2014
Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen - 3. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Röttgen - 3. Änderung wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich der Elberfelder Straße westlich der Siedlung Röttgen.

Es wird begrenzt:

im Norden durch die Elberfelder Straße,
 im Osten durch das Hotelgrundstück Elberfelder Straße 180 und den Grundstücken Siedlung Röttgen 4 – 10,
 im Süden durch eine Linie rechtwinklig von der Mitte des Flurstücks 335/65 an in Richtung Straße Bollenhöhe,
 im Westen durch die Straße Bollenhöhe.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,05 ha und umfasst die Grundstücke Bollenhöhe 1 und 3 (Gemarkung Mettmann, Flur 11, Flurstücke 634, 660 teilweise, 661, 662, 670, 671, 886 teilweise, 1068). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Der Änderung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 – Röttgen, 3. Änderung wird zugestimmt. Damit soll eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
Afd			
UBWG			
Piraten / Linke			

Verwaltungserläuterung:

Mit dem Bau der Osttangente und der Seibelquerspange als Umgehungsstraßen für das Zentrum Mettmann wurde die Klassifizierung der Straßen in Mettmann geändert. Die ehemalige B7, zu der auch die Elberfelder Straße gehörte, ist nun in dem Abschnitt zwischen dem neuen Kreisverkehr der Osttangente und der östlichen Stadtgrenze als Stadtstraße eingestuft. Der im B-Plan Nr. 26 festgesetzte Abstand von 20 m zur ehemaligen Bundesstraße gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) kann nun zu Gunsten einer besseren Grundstücksausnutzung aufgegeben werden. Für das Grundstück Bollenhöhe 1 gibt es Interessenten, die eine bauliche Erweiterung in der bisher von Bebauung frei zu haltenden Fläche Richtung Elberfelder Straße planen. Diesem Wunsch soll auf Grund des nicht mehr erforderlichen Abstandes zur Straße durch die Änderung des Bebauungsplanes entsprochen werden. Die Bushaltestelle und die vorhandenen Bäume werden bei der Planung berücksichtigt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauBG) aufgestellt. In diesem Verfahren ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es werden keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.

Der Planungsausschuss sollte die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 beschließen und den Entwurf zustimmen, damit die weiteren Schritte des Verfahrens durchgeführt werden können.